



Überarbeitung Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern

Was ist neu?

- Einführung einer Präambel -> Risikoanalyse
- Einführung des Kapitel B. Organisatorische Anforderungen
Art. 3 -> Risikoanalyse (Anpassung von Links/Verweisen)
- Anpassung neuer Brevet Name
- Präzisere Definition der Wasseraufsicht (Art. 22)

Präambel

Die «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» wurde erstmals an der Generalversammlung 2006 des VHF genehmigt.

Die Empfehlungen des VHF sind grundsätzlich standardisiert und müssen – da jedes Bad eigene Gegebenheiten hat – individuell angewendet werden. Dazu ist eine Risikoanalyse nach der Norm EN/SN 15288-2 unerlässlich, um Risiken in der eigenen Anlage zu identifizieren und geeignete Massnahmen daraus abzuleiten.

B. Organisatorische Anforderungen

Art. 3 Risikoanalyse

Auf der Grundlage einer regelmässigen Risikobeurteilung haben die Betreiber von öffentlichen Schwimmbädern und Badeanstalten vernünftige Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Nutzer zu garantieren, wobei den durch technische Faktoren bedingten Einschränkungen und Gefahren Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist.

Als Basis für diese Massnahmen gilt, vorher eine Risikoanalyse zu erstellen und diese laufend zu überprüfen und zu aktualisieren, d.h. in jedem Schwimmbad muss eine Liste der möglichen Gefährdungen vom Betreiber erarbeitet werden. Der VHF bietet seinen Mitgliedern eine solche Risikoanalyse gemäss EN/SN 15288-2 an.

Die Aufstellung der möglichen Gefährdungen und in Bezug stehende Massnahmen während des Betriebs stellen eine Vorbedingung für die Festlegung von Verfahrensabläufen nach den sicherheitstechnischen Anforderungen (siehe Kap. 7 und Anhang A der EN/SN 15288-2) zur Risikominderung dar.

Mögliche Gefährdungen können in folgenden Bereichen sein, sind jedoch nicht darauf beschränkt (inkl. Vermerk zur Tabelle in der Risikoanalyse):

- a) Schwimmbadbetrieb (siehe Tabelle A.1)
- b) Schwimmbadnutzer (siehe Tabelle A.2)
- c) mobile Schwimmbadgeräte (siehe Tabelle A.3)
- d) fest eingebaute Schwimmbadgeräte (siehe Tabelle A.4)
- e) Struktur, Gebäude, Schwimmbeckenauslegung (siehe Tabelle A.5)
- f) technische Systeme (siehe Tabelle A.6)
- g) Wetterbedingungen (siehe Tabelle A.7)

Art. 15 Organisation der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das Aufsichtspersonal die zum Bad gehörenden Wasserflächen überblicken kann.

Bei der Festlegung der Zahl der Aufsichtskräfte sind namentlich folgende Kriterien zu beachten:

- Art und Grösse des Bads
- Überschaubarkeit der zum Betrieb gehörenden Wasserflächen und der ganzen Anlage
- Attraktionen wie Sprunganlagen, Wasserrutschen, Spielgeräte etc.
- zu erwartendes Besucheraufkommen
- spezielle Aktivitäten, Veranstaltungen, Programme

Grundsätzlich ist die Organisation der Wasseraufsicht auf Basis der Risikoanalyse (Art. 3) festzulegen.

Die Wasseraufsicht hat zu gewährleisten, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann. Dies erfordert die Anwesenheit mindestens einer ausgebildeten Aufsichtsperson während des Badebetriebs.

Art. 17 Präsenz der Wasseraufsicht

Während des Betriebs der Anlage darf das Aufsichtspersonal die Wasseraufsicht nur kurzfristig unterbrechen.

Bei Unterbrechung der Aufsicht zur Wahrnehmung anderer Aufgaben und bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unfällen, technischen Störungen etc.) darf die Wasseraufsicht vorübergehend einer geeigneten Person übertragen werden, die keine Qualifikation als Retter im Sinne von Art. 20 f. dieser Norm besitzen muss ~~(z.B. einem Badegast)~~.

Grundsätzlich ist die Präsenz der Wasseraufsicht auf Basis der Risikoanalyse (Art. 3) festzulegen.

Es muss gewährleistet sein, dass eine solche Aushilfe das Aufsichtspersonal im Notfall sofort verständigen kann.

Art. 20 Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals

Die Bäderbranche unterscheidet zwischen zwei Kompetenzkategorien der Wasseraufsicht in einer Anlage.

a. Wasseraufsicht

~~Brevet igba PRO (BiP)~~

- Brevet Schweizer Badmeister:in

- Brevet Pro Pool SLRG, (inkl. BLS-AED nach SRC)

b. Wasseraufsicht-Assistenz

- Brevet Plus Pool SLRG (inkl. BLS-AED nach SRC)
oder höher

~~Brevet igba PRO (BiP)~~

- Brevet Schweizer Badmeister:in

- Brevet Pro Pool SLRG (inkl. BLS-AED nach SRC)

Während der gesamten Öffnungszeiten muss mind. eine Person mit einem ~~Brevet igba PRO (BiP)~~ **Brevet Schweizer Badmeister:in** oder Brevet Pro Pool SLRG in der Wasseraufsicht eingesetzt sein. Jede weitere in der Wasseraufsicht eingeteilte Person muss mind. über die Kompetenzen des Brevet Plus Pool SLRG verfügen.

Sämtliche oben aufgeführten Brevets müssen alle zwei Jahre in einem Wiederholungskurs nachgewiesen werden.

Für Fluss- und Seebäder gelten spezielle Qualifikationen und deren Schulungszyklen.

Art. 22 Einschränkung der Aufsicht

Sofern ein öffentliches Bad die nachfolgend angeführten Kriterien alle erfüllt, kann der Betreiber auf eine Wasseraufsicht verzichten:

- zum Baden steht ausschliesslich ein natürliches Gewässer (kein künstlich angelegter Flusslauf oder See, keine Planschbecken oder dgl. erleichterter Wasserzugang und keine materielle Badeinfrastruktur vorhanden) zur Verfügung;
- der für den Zugang zum Wasser und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen (Garderoben/WC) ist kostenlos wird kein Eintrittsgeld erhoben;
- am Eingang und am Wasser weisen gut sichtbare Tafeln in Wort und mittels Piktogramme auf die fehlende Wasseraufsicht und auf Handlungsempfehlungen für das Verhalten in einem Notfall hin.

Ein Mischbetrieb mit kostenlosem Zugang zum Wasser aber kostenpflichtiger Platzinfrastruktur wie z.B. Garderoben oder WC-Anlagen ist mittels einer Risikoanalyse (Art. 3) separat zu überprüfen.

Grundsätzlich ist die Präsenz der Wasseraufsicht auf Basis der Risikoanalyse (Art. 3) festzulegen.

Auch bei einem Verzicht auf die Wasseraufsicht muss die Betriebsaufsicht zur periodischen Kontrolle der baulichen und technischen Anlagen gewährleistet sein.

Haben Sie Fragen

Danke

für die Aufmerksamkeit